



NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG für die Benutzung der Städtischen Schulsporthallen

Für die Benutzung der städtischen Schulsporthallen (Dreifachhalle der Grundschule Burgau, Turnhalle der Mittelschule Burgau, Mehrzweckhalle der Grundschule Unterknöringen) erlässt die Stadt Burgau folgende Nutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1 Nutzungsbestimmung

Die Schulsporthallen dienen in erster Linie dem Schulsport. Außerhalb der Unterrichtszeiten steht die Sporthalle auch Vereinen und Gruppen zur Verfügung, nicht aber Gewerbetreibenden. In den Ferienzeiten findet grundsätzlich kein Hallenbetrieb statt.

§ 1 Nutzungsentgelte

Die Stadt Burgau erhebt für die Benutzung der städtischen Schulsporthallen nachstehende Nutzungsentgelte:

Dreifachhalle Grundschule Burgau	Nutzung für sportliche Zwecke	
	je Zeiteinheit je Hallenteil	5,00 €
Turnhalle Mittelschule Burgau	Nutzung für sportliche Zwecke	
	je Zeiteinheit	5,00 €
Mehrzweckhalle Grundschule Unterknöringen	Nutzung für sportliche Zwecke	
	je Zeiteinheit	5,00 €
	Nutzung für sonstige Veranstaltungen	
	je Veranstaltung (inkl. 2 h Hausmeister)	150,00 €
	je Aufbau-/Abbautag	15,00 €
	je Hausmeisterstunde (zwei Stunden bereits inbegriffen)	30,00 €
	Kaution	300,00 €
Bei Fremdreinigung werden die entstandenen Reinigungskosten weiterverrechnet.		
Strom wird nach Verbrauch und nach dem aktuell gültigen Stromtarif berechnet. (150 kWh sind bereits inbegriffen)		

Zeiteinheit = 60 Minuten

§ 2

Entgeltschuldner

Schuldner der nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu entrichtenden Nutzungsentgelte ist derjenige, der die Schulsporthallen und deren Einrichtungen benutzt oder der Veranstalter bzw. Antragsteller.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Nutzungsentgelte

1. Nutzungsentgelte entstehen mit dem Beginn der Nutzung der Schulsporthallen.
2. Die Nutzungsentgelte werden für den regelmäßigen Trainings- bzw. Kursbetrieb grundsätzlich anhand der Belegungspläne den Nutzern in Rechnung gestellt.
3. Das jeweilige Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 4

Ermäßigungen und Befreiungen

1. Für die unter § 1 geregelten Hallennutzungsentgelte wird den örtlichen Vereinen und Verbänden für Nutzungen für sportliche Zwecke in den städtischen Schulsporthallen ein Rabatt in Höhe von 70 %, für Nutzungen für Veranstaltungen in der Schulmehrzweckhalle Unterknöringen ein Rabatt in Höhe von 30 % gewährt. Nicht rabattiert werden zusätzliche Hausmeisterstunden sowie die Strom- und Reinigungskosten. Ggf. können für den Einzelfall Pauschalen vereinbart werden.
2. Die Nutzung der Hallen durch die Schulen und Kindergärten erfolgt kostenfrei.

§ 5

Pflichten des Mieters

1. Die Stadt Burgau überlässt dem Mieter die jeweilige Halle in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet. Veränderungen am jeweiligen Objekt dürfen nicht vorgenommen werden.
2. Die jeweilige Sporthalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Halle jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Werden Schäden festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
3. Der Mieter und die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, mehr als unter Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die Sporthalle, einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen und Inventar, insbesondere die Umkleide- und Waschräume, schonend und pfleglich zu behandeln, in gutem und sauberem Zustand zu halten und zurückzugeben.
5. Durch den Mieter verursachte Schäden sind der Stadt Burgau unverzüglich anzuzeigen und in gegenseitiger Absprache fachgerecht zu beseitigen. Die Kosten für die Schadensbehebungen trägt der Mieter in vollem Umfang. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen auf Schadensbehebungen innerhalb der festgesetzten Frist von sieben

Tagen nicht nach, so ist die Stadt Burgau berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters zu beheben oder beheben zu lassen.

6. Die Benutzung erfolgt nach festgelegten Zeiten unter Aufsicht eines Übungsleiters bzw. eines Verantwortlichen. Ein Aufenthalt außerhalb der festgelegten Zeiten ist nicht gestattet. Spätestens um 22:15 Uhr darf sich niemand mehr im Turnhallegebäude aufhalten. Ausgenommen davon sind besondere Veranstaltungen.
7. Als Mietdauer für Veranstaltungen gilt der Zeitraum zwischen der Übergabe des Mietobjekts an den Mieter und der Rückgabe des Mietobjekts an die Stadt Burgau. Zur Mietdauer zählen insbesondere auch Vor- und Nacharbeiten vor Beginn und nach Ende der eigentlichen Veranstaltung. Die vereinbarte Mietdauer ist pünktlich einzuhalten.
8. Der Mieter benennt einen Verantwortlichen / Übungsleiter, der für die Sicherheit und Sauberkeit des gemieteten Objekts und die Einhaltung der Nutzungsregelung verantwortlich ist. Wird kein Verantwortlicher / Übungsleiter benannt, so tritt an dessen Stelle der Mieter selbst. Der Verantwortliche / Übungsleiter muss in die Benützung der Halle und ihrer Einrichtungen eingewiesen sein.
9. Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit gereinigten Sohlen betreten werden. Schuhe, die mit Spikes oder Stollen versehen sind, dürfen in den Hallen nicht getragen werden. Ebenso nicht Turnschuhe mit schwarzen oder abfärbenden Sohlen. Die Duschräume dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
10. Getränkeflaschen, Gläser, Pappbecher etc. dürfen in die Halle und die Nebenräume nicht mitgenommen werden. Essen und Getränke dürfen nur im Foyer eingenommen werden. Ausgenommen davon sind besondere Veranstaltungen.
11. Für die Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere in den Umkleideräumen, Duschen und Toiletten, ist Sorge zu tragen.
12. Ballübungen sind nur bei Anwesenheit des Übungsleiters / Verantwortlichen und nur mit hallengeeigneten Bällen erlaubt.
13. Bewegliche Großgeräte können von den Mietern mitbenutzt werden, dürfen jedoch nicht aus der Halle entfernt werden. Bewegliche Geräte sind an den Ort ihrer Benützung zu tragen bzw. zu fahren. Auf keinen Fall dürfen sie über den Boden geschleift werden. Matten müssen auf dem Mattenwagen gefahren werden; sie dürfen nur in der Halle verwendet werden. Nach Benützung sind alle Geräte an den richtigen Aufbewahrungsort zurückzubringen.
14. Es muss sichergestellt sein, dass keine unbefugten Personen am Übungs-/Nutzungsbetrieb teilnehmen und nur die zugewiesenen Sporthallenräumlichkeiten genutzt werden. Der jeweilige Übungsleiter / Verantwortliche hat dies sicherzustellen.
15. Die Benützung der Außenanlage der Dreifachturnhalle der Grundschule Burgau ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt möglich.
16. Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung von Schäden ist vom Mieter ausreichendes Ordnungspersonal (z.B. Aufsichtspersonal, Einlasspersonal, Saalordner) auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
17. Den Weisungen des vom Mieter eingeteilten Ordnungspersonals und ggf. des Hausmeisters, die im Interesse eines störungsfreien Ablaufes der Veranstaltung, der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung von Schäden getroffen werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.
18. Das Hausrecht verbleibt auch in den vermieteten Räumen bei der Stadt Burgau. Es wird vom Beschäftigten / Beauftragten der Stadt ausgeübt. Dieser berücksichtigt dabei die berechtigten Anliegen des Mieters. Diesem ist zu den vermieteten Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren.

19. Ein umweltschonender / energiesparender Umgang mit Strom und Wasser ist zu beachten. Das Ausschalten der Beleuchtung, das Abdrehen der Wasserhähne und das Absperren der Türen und Fenster müssen nach Beendigung der Nutzung erfolgen und vom Übungsleiter / Verantwortlichen überprüft werden.
20. Notausgänge und Fluchtwege müssen in der vollen Breite freigehalten werden. Die Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten. Sicherheitseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in Ihrer Wirkungsweise und Sichtbarkeit nicht eingeschränkt werden.
21. Eventuell beabsichtigte Dekorationen sind mit der Stadt Burgau abzustimmen und müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Offenes Licht darf nicht verwendet werden.
22. Im gesamten Gebäude und auf dem Gelände ist ein Rauchverbot einzuhalten und vom Mieter durchzusetzen.
23. Der Mieter hat alle bei der Nutzung bzw. Veranstaltung zu beachtenden Vorschriften, insbesondere die allgemeinen sicherheitsrechtlichen, brandschutztechnischen und gewerberechtlichen Vorschriften, einzuhalten und alle erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen (z.B. auch bei der GEMA) auf seine Kosten einzuholen. Der Veranstalter ist verpflichtet, für ausreichend Sanitäts- und Feuerwehrdienst auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 6 Hallenschlüssel

1. Die Verantwortung über evtl. ausgehändigte Schlüssel der Sporthallen trägt der jeweilige Mieter. Für die Aushändigung von Schlüsseln an den Mieter gilt das Schlüsselübergabeprotokoll.
2. Die Nutzung der Schlüssel darf ausschließlich zum eigenständigen Auf- und Absperren der Hallen im Rahmen der genehmigten Nutzung erfolgen. Eine Nutzung zu anderweitigen Zwecken ist untersagt.
3. Die Schulsporthallen sind nach der jeweiligen Nutzung wieder sorgfältig zu verschließen und in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Dies gilt auch dann, wenn davon auszugehen ist, dass der nächste Hallenbenutzer kurz nach Verlassen des vorherigen Hallennutzers eintrifft.
4. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln und die Weitergabe der Schlüssel an Dritte sind nicht gestattet. Der Mieter hat überlassene Schlüssel bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses an die Stadt Burgau unaufgefordert zurückzugeben.
5. Der Mieter und dessen Beauftragte haften der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch für Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe oder dem Verlust der überlassenen Schlüssel ergeben. Ein Verlust von Schlüsseln ist der Stadt Burgau unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Haftung

1. Der Mieter übernimmt die jeweilige Schulsporthalle in ihrem jeweiligen Zustand. Er muss sich vor der Benutzung von der gefahrlosen Gebrauchsfähigkeit und Nutzung der Sporthalle überzeugen. Die Benutzung der Sporthalle sowie der dazugehörigen Gegenstände und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen hindernden oder

beeinträchtigenden oder Benutzung ausschließenden Ereignissen, haftet die Stadt Burgau nicht. Schadensersatzansprüche können vom Mieter nicht geltend gemacht werden. Die Einhaltung der sicherheitsrechtlichen Vorschriften obliegt dem Mieter.

2. Der Mieter haftet für alle Risiken und Schäden, die der Stadt Burgau oder Dritten aus der Benutzung der Sporthalle sowie der Zugangswege entstehen. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltung verursacht werden. Er stellt insoweit die Stadt Burgau von Ansprüchen Dritter frei. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Beschäftigten und Beauftragten übernimmt die Stadt Burgau keine Haftung. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Stadt Burgau.
3. Der Mieter übernimmt während des Nutzungsverhältnisses die Verkehrssicherungspflicht für den gemieteten Bereich einschließlich des Zugangsbereichs, soweit dies nicht die Sicherheit des Gebäudes selbst betrifft. Der Mieter übernimmt auch die Räum- und Streupflicht außerhalb der Öffnungszeit der Schule.
4. Sofern der Mieter nicht über den Bayerischen Landessportverband e.V. schon ausreichend versichert ist, ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Stadt Burgau auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8

Untervermietung / Verstöße / Hallensperrung

1. Die Überlassung des Mietobjekts an Dritte (Untervermietung) ist ausgeschlossen.
2. Die Einhaltung der Nutzungsordnung wird durch den Hausmeister oder einen Beauftragten der Stadt Burgau überprüft. Hausmeister oder Beauftragter sind berechtigt, Hallenbenutzer aller Art bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsordnung der Sporthalle zu verweisen.
3. Die Stadt Burgau ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erteilte Benutzungsgenehmigungen für einzelne Personen, Übungsgruppen oder dem Mieter mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und ausgehändigte Schlüssel einzuziehen.
4. Wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt Burgau die Benutzung der Sporthallen für einen bestimmten Zeitraum sperren. Der Mieter wird im Rahmen des Möglichen rechtzeitig vorher von der Sperre unterrichtet.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Nutzungs- und Entgeltordnungen o.ä. außer Kraft.

Burgau, 15.11.2016

STADT BURG AU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister